

Müller Extra,
Eltoille.

Asbach „Uralt“ alter deutscher Cognac

Wiesbadener Bade-Blatt

Kur- und Fremdenliste

Erscheint täglich;
Sonntags: Illustrierte Ausgabe
und Hauptliste der anwesenden
Fremden.

Bezugspreis

(einschl. Amtsblatt):

Für das Jahr . . .	Mk. 9.-
„ Vierteljahr . . .	„ 3.-
„ einen Monat . . .	„ 1.00

Durch die Post bezogen innerhalb
Deutschland und Österreich
pro Vierteljahr . . . 3.60

Einzelne Nummern der Hauptliste
30 Pfg.

Tägliche Nummern 10 Pfg.

Schrift- und Geschäftsleitung
Fernspr. Nr. 3690.



Organ der Stadtverwaltung

mit der Frei-Beilage
(für die Stadtausgabe)
„Amtsblatt der
Residenzstadt Wiesbaden“

Einrückungsgebühr für

das Bade-Blatt:

Die 5 mal gesp. Petzeile 25 Pfg.
Die 3 mal gesp. Petzeile neben der
Wochen-Hauptliste, unter u. neben
dem Wochenprogramm 50 Pfg. Die
3 mal gesp. Reklamezeile nach dem
Tagesprogramm Mk. 2.-. Einmalige
Aufträge unterliegen einem be-
sonderen Tarif.

Bei Wiederholung wird Rabatt
bewilligt.

Anzeigen-Aufnahme:

bei der Geschäftsleitung, sowie
bei den verschiedenen Annoncen-
Expeditionen. — Anzeigen müssen bis
10 Uhr vormittags bei der Geschäfts-
leitung eingeleitet werden.

Für Aufnahme an bestimmten vorge-
schriebenen Tagen wird keine Ge-
währ übernommen.

Nr. 315.

Freitag, 10. November 1916.

50. Jahrgang.

Die Trinkgeldfrage.

Eine Antwort auf die gestrigen Vor-
schläge Sendigs.

Man wird nicht leugnen können, dass der Plan
Sendigs, wie er gestern mitgeteilt wurde, recht schön
erdacht und in der Theorie auch ganz annehmbar er-
scheint. Schade nur, dass die Praxis so recht anders
liegt, dass in diese alte Trinkgeldfrage so unendlich viel
auf unerschütterlichen Überlieferungs- und Gewohnheits-
rechten beruhende psychologische Momente hinein-
spielen. Zunächst einmal die Scheidung zwischen
Aristokraten und — anderen! Es geht aus den Dar-
legungen Sendigs zwar seine Anschauung über die „ge-
hobenen Gastwirtsgehilfen“ so ziemlich deutlich her-
vor. Aber völlig in der Versenkung verschwindet die
Klasse der Nichtgehobenen. Er sagt über diese recht
wenig. Für die auch weiterhin noch auf den „Trink-
geldfluch“ Angewiesenen liegt in dieser Zweiteilung eine
grosse Gefahr. Wäre es nicht im höchsten Grade be-
denklich, einen solchen Zwiespalt in diese Berufsklassen
hineinzutragen? Werden nicht auch die Grenzen
zwischen den beiden Gruppen immer sehr flüchtig
bleiben? Und wie soll das Publikum bei Gasthofs- und
Gastwirtschaftsbesuchen herausfinden, zu welcher
Gruppe dieser oder jener, der ihm Dienste leistet, ge-
hört? Die „Aristokraten“ sollen besondere Abzeichen
tragen! Das Publikum wird also stets scharf aufpassen
müssen, ob die Brust des Kellners ein solches Vorzugs-
merkmal schmückt, widrigenfalls man sich in die etwas
peinliche Lage versetzt sehen kann, dass das freundlich
angebotene Trinkgeld stolz zurückgewiesen wird.
Jedenfalls aber muss doch die Sache so verlaufen, dass
immer der Hotelgast mit Gehilfen beiderlei Art zu tun
haben wird. Nun hat er sich durch die 10 v. H. Zu-
schlag von dem Trinkgeldzwang der einen Gruppe
gegenüber befreit. Es laufen aber im gleichen Hause
Hotelangestellte „zweiten Ranges“ ohne solches Ab-
zeichen umher. Diese sind ja wohl nach Sendigs Dar-
stellung immer noch auf Trinkgelder angewiesen. Da
wird man also ab und zu doch extra in den Geldbeutel
greifen und sich darauf gefasst machen müssen, ganz
nichts über die 10 v. H. hinauszugehen, wenn man
nicht beim Abschiednehmen die bekannten sauren Ge-

sichter sehen will, die den Reisenden so oft auf die
Nerven fallen.

Vom Standpunkte des Publikums ist zu sagen: Die
Erlösung vom „Trinkgeldfluch“ wäre einerseits eine
Wonne, andererseits dem reisenden Publikum zu einem
recht grossen Teil höchst un bequem! Das ist die
bittere Wahrheit. Unendlich viele wollen gar nicht „er-
löst“ sein und halten daher die Gewohnheit unerbit-
tlich aufrecht. Sie handeln nach dem allgemein im
Menschendasein gültigen Grundsatz: Besondere
Dienste, besondere Entlohnungen. Solange es aber
Menschen gibt, die Trinkgelder geben wollen, wird
es auch an solchen nicht fehlen, die Trinkgelder
nehmen.

Gesellschaft und Kurleben.

Eingetroffene Offiziere und Offiziersdamen:
Marinestabsarzt Dr. Ahrens (Rüstringen), Frau Maj.
Alfken (Charlottenburg), Frau Oberstabsarzt Bürkle
(Freiburg), Ltn. Fitzau (Frankfurt), Offizier Graf Gers-
dorff mit Gattin, Frau Oberst von Gizyef (Kassel), Ltn.
Jost (Hamburg), Geh. Kriegsrat Müser (Dortmund),
Stabsarzt Dr. Rosental mit Familie (Berlin), Frau
Hptm. Schütz (Mainz), Ltn. Schulze, Ltn. Seeger (Esch-
weiler), Hptm. Vandell (Stuttgart), Ltn. Vogel (Frank-
furt), Ltn. Weber (Caub).

Im „Kaiserhof“ ist Kgl. Kommerzienrat Karl
Schmitz-Scholl aus Mülheim a. Ruhr zum Kur-
aufenthalt angekommen. — Ferner sind hier einge-
troffen: Gräfin Kesselstadt von Schloss Kessel-
stadt im Hotel Metropole. — Gräfin von Schim-
melmann aus Karlsruhe in der Rose. — Frau
Schmidt von Knobelsdorf aus Goslar im
Preussischen Hof. — Freifrau von Vietinghoff
im Hotel Metropole.

Aus dem Kurhaus.

Fünftes Zykluskonzert.
An Orchesterwerken gelangen unter Herrn Musik-
direktor Carl Schurichs Leitung in dem fünften Zyklus-
konzerte heute Freitag abend 7½ Uhr im grossen

Saale des Kurhauses die „Faust“-Ouverture von Richard
Wagner, sowie die Symphonie Nr. 5 in C-moll von
L. van Beethoven zur Aufführung. Solistin des Kon-
zertes ist bekanntlich Frau Kammersängerin Ilona
Durigo (Alt).

Die Besucher des Konzertes machen wir besonders
darauf aufmerksam, dass das Konzert nach 9 Uhr zu
Ende ist.

Das Neueste aus Wiesbaden.

— Im Rabengrund findet am 10. d. Mts. kein Scharf-
schieszen statt, dieses von Spaziergängern so beliebte
Waldgebiet kann an diesem Tage gefahrlos besucht
werden.

— Residenztheater. Am Samstag und Sonntag abend
kommt Johannes Wiegand mit seinem neuesten Stück
„Cajus der Leibfuchs“ zu Wort. Die Hauptrollen des
Stückes sind besetzt mit den Damen Hammer, Hold,
André-Huvar, Hoffmann und mit den Herren Chandon,
Schenk, Flieser und Bugge. — Sonntag nachmittag
wird der Schwank „Logierbesuch“ zu halben Preisen
gegeben.

Hof und Gesellschaft.

Prinzessin Juliane, die Thronfolgerin in
Holland, ist an Fieber erkrankt und muss das Bett
hüten.

Prinz Heinrich von Bayern, der als Major
an der Westfront stand, ist einer im Kampfe erlittenen
Verwundung erlegen. Prinz Heinrich war am
24. Juni 1884 als das einzige Kind des Prinzenpaares
Arnulf geboren.

Sport-Nachrichten.

— Hellmuth Hirth, der seit Anfang des Krieges im
Felde steht, ist zum Leutnant bei der Fliegertruppe be-
fördert worden.

Verantwortlicher Schriftleiter: W. Müller, Wiesbaden.
Sprechstunde (Theaterkolonnade, Ecke Wilhelmstrasse)
vorm. 10—11 Uhr. Fernsprecher 3690.

Der grössten Wohlfahrtsorganisation des Krieges

nämlich dem

Roten Kreuz

kommt der Ertrag der

Jubiläumssammlung des Vaterländischen Frauenvereins

zu Gute!



S. GUTTMANN

DAS GROSSE SPEZIALHAUS FÜR DAMEN-KONFEKTION U. KLEIDERSTOFFE



Abends 7 1/2 Uhr im grossen Saale:

V. Cyklus-Konzert.Leitung: Herr **Carl Schuricht**, Städtischer Musikdirektor.Solistin: Frau **Ilona Durigo**, Kammersängerin (Alt).

Orchester:

Verstärktes Städtisches Kurorchester.**Vortragsfolge.**

1. Richard Wagner: Eine Faust-Ouvertüre.
2. G. F. Händel: Arie „Dank sei dir Herr“ aus „Cantata con stromenti“.

Frau Ilona Durigo.

— Pause. —

3. Gesänge mit Orchesterbegleitung:

- a) Grieg: Der letzte Frühling. b) Grieg: Ein Schwan.
- c) Liszt: Loreley.

Frau Ilona Durigo.

4. L. v. Beethoven: Symphonie Nr. 5, C-moll.

I. Allegro con brio

II. Allegro — Scherzo

III. Andante con moto

IV. Allegro — Finale.

Ende nach 9 Uhr.

Die Eingangstüren des Saales und der Galerien werden bei Beginn des Konzertes pünktlich geschlossen und nur in den Zwischenpausen geöffnet.

Die Damen werden gebeten, auf den Parkettplätzen ohne Hüte erscheinen zu wollen.

Eintrittspreise: Logensitz 5 Mk., Mittelgalerie 1. u. 2. Reihe 4 Mk., I. Parkett 1.—20. Reihe 4 Mk., I. Parkett 21.

bis 26. Reihe 3 Mk., Mittelgalerie 3. bis letzte Reihe 2.50 Mk., Ranggalerie 2.50 Mk., II. Parkett 2.50 Mk., Ranggalerie Rückst. 2 Mk.

Nicht-Abonnenten der Cyklus-Konzerte können Dutzendkarten zu Vorzugspreisen erhalten: 12 Karten für Logenplätze 54 Mk. anstatt 60 Mk., 12 Karten für I. Parkett 1.—20. Reihe 42 Mk. anstatt 48 Mk. Für II. Parkett und Ranggalerie werden Dutzendkarten nicht ausgeben.

Die Ausgabe der Gutscheine, welche zu den einzelnen Konzerten beliebig benutzt werden können, geschieht durch die Hauptkasse gegen Zahlung. Die Inhaber der Gutscheine erhalten gegen Rückgabe derselben zu den einzelnen Konzerten Eintrittskarten an der Tageskasse im Haupteingang beim Vorverkauf und werden hierbei die Gutscheine in Zahlung genommen. Anspruch auf Karten und bestimmte Plätze kann nur erhoben werden, soweit solche vorhanden sind.

Jackenkleider, Mäntel
Besuchskleider
Eigene Mass-Schneiderei

J. Hertz
Langgasse 20

Moderne Kleiderstoffe
Seidenstoffe
Blusen, Unterröcke

Taunus-Wein- u. Likör-Stube**Rheinstrasse 19.**

Vornehmste Aufenthaltsräume.

Sämtliche Delikatessen der Jahreszeit. Weine erster Firmen.

Künstler-Konzerte.**Ausgabe der Karten**

für milchversorgungsberechtigte und für milchvorzugsberechtigte Personen.

Diejenigen Versorgungsberechtigten und Vorzugsberechtigten, welche die ihnen zustehenden Karten nicht abgeholt haben, können

nur noch Samstag, den 11. Nov. ds. Js.

nachträglich Karten bekommen. Spätere Anmeldungen können nicht mehr angenommen werden.

Wiesbaden, den 8. November 1916.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Meiner verehrten Kundschaft bringe ich hierdurch zur Kenntnis, dass meine Filiale

Moritzstrasse 13

vom 12. November ds. Jrs., bis auf weiteres geschlossen bleibt, ich bitte daher meine verehrten Kunden, ihre Einkäufe weiterhin gef. im Hauptgeschäft Ellenbogengasse 4 vornehmen zu lassen.

P. Lehr, Eier- u. Buttergrosshandlung.

Kinephon-Theater 879
Taunusstr. 1

Vornehme Lichtspiele.

Anlässlich der Anwesenheit von

Henny Porten in Wiesbaden.

Abseits vom Glück

modernes Zirkusschauspiel mit der beliebten Künstlerin Henny Porten in der Hauptrolle.

Sobald eingetroffen!

Belsetzung des Fliegerhelden**Hauptmann Boelke**

in Dessau.

Des überaus grossen Erfolges wegen verlängert!

Stolz weht die Flagge**schwarz-weiß-rot.**

Grosses Marine-Schauspiel in 5 Akten.

Anfang 3 Uhr.

M. STILLGER Kristall-, Porzellan- u. Luxuswaren.

WIESBADEN

Häfnergasse 16.

Ältestes Spezialgeschäft am Platz

Gegründet 1858.

**J. & G. ADRIAN**

Königl. Hofspediteure

Wiesbaden

Spedition von Gütern und Reisegepäck

Prompte Abholung zu jeder Tagesstunde



Thalia-Theater
Kirchgasse 72 Teleph. 6137

Von Mittwoch, den 8. bis einschl.

Freitag, den 10. November:

Erstaufführung!

„Der Thug“

(Im Dienste der Todesgöttin) Defektiv-

Schauspiel in 4 Akten. Defektiv-

Tom Shark: **Alwin Neuss.**

Liebe u. List, Lustspiel in 2 Akten.

Wie sich der Kintopp rächt

Komödie.

Neueste Kriegsbilder.

(Messter erste Woche).

Ab 7 1/2 Uhr abends Mitwirkung eines

erstklassigen Künstler-Orchesters!

Monopol-Lichtspiele

Wilhelmstr. 8

4 Lustige Tage!

Von Dienstag, den 7. November

bis einschl. Freitag:

An den Oberbayerischen Seen

Naturaufnahme.

Auf Liebeswegen!

Glänzende Pöse in 3 Akten.

Eine Trauung mit Hindernissen

Humoreske.

Erst-Alleinaufführung

des glänzenden Schwanks in 3 Akten

Die süsse Nelly!

Ueberwältigende Situationskomödie

Extra-Einlagen.

Tages-Fremdenliste

nach den Anmeldungen vom 8. November 1916.

Abrens, Hr. Obering., Wilhelmshaven	Hotel Central	Fecht, Hr. Leutn.,	Europäischer Hof	Hubert, Hr. m. Fr., Darmstadt	Hotel Central
Altenkirch, Fr., Lorch	Hotel Nizza	Fetter, Fr. Rent., Neukölln	Weisse Lilien	Ickert, Hr. Major m. Fr., Schloss Brandenstein	Hotel Central
Arnold, Fr. Dr., Dresden	Quisisana	Fischer, Fr., Gera	Reichspost	Jafke, Hr. m. Fr., Essen	Hotel Royal
Auerbach, Hr., Frankfurt	Hotel Central	Fix, Hr. m. Fr., Koblenz	Wiesbadener Hof	Jahl, Fr., Koblenz	Hotel Royal
Bach, Hr., Zorn	Zum Falken	Flöring, Hr. Kfm., Wörmelskirchen	Wiesbadener Hof	Jelkmann, Hr. Oberleutn.,	Hotel Royal
Beebluft, W., Flörsheim	Augenheilstalt	Franko, Hr. Kfm., Kitzingen	Hansahotel	Jockels, Hr., Legelsburg	Hilfnergasse 14
Beckmann, Hr. Dr., Gladbeck	Wiesbadener Hof	Franke, Fr., Bonn	Villa Imperator	John, Hr. Oberleutn.,	Hessischer Hof
Bellingrath, Hr. Kfm., Iserlohn	Grüner Wald	Fritz, Fr.,	Quisisana	Jürgens, Hr., Elberfeld	Zur Stadt Bielefeld
Benkhaus, Hr. Leutnant,	Römerbad	Fromm, Fr., Schwartau	Fürstenhof	Jung, Hr. Kfm., Budesheim	Reichspost
Bernard, Hr.,	Hotel Berg	Fuder, Fr., Bendorf	Hilfnergasse 1	Jung, Hr.,	Zum Erbkamp
Besse, Hr. Leutnant	Gasthof Krug	Galle, Hr. Hauptm. m. Fr., Spandau	Hotel Viktoria	Kaiser, Hr. Ing., St. Ingbert	Wiesbadener Hof
v. Boch, Fr., Mettlach	Metropole u. Monopol	Galtner, Hr. Kapitanleutn.,	Hotel Epple	Kaufmann, Hr. Obering., Berlin	Reichspost
Bohrmann, Hr.,	Zum Falken	Gans, Hr. Kfm., Krefeld	Reichspost	Keil, Hr., Mainz	Zur Stadt Bielefeld
Buchholz, Fr., Rückershausen	Augenheilstalt	Gies, Hr., Darmstadt	Grüner Wald	Kniatowski, Fr., Oberhausen	Wiesbadener Hof
Calmann, Fr., Berlin	Residenzhotel	Goedke, Hr. Kfm., München	Karlshof	Grün Kesselstadt, Schloss Kesselstadt	
Cohen, Hr. Kfm., Hamburg	Grüner Wald	Gruber, Hr. Kfm. m. Fr., Berlin	Grüner Wald	Komtesse Kesselstadt, Schloss Kesselstadt	
Cohn, Fr., Berlin	Rose	Guggenheim, Hr. Kfm., St. Gallen	Grüner Wald	Komtesse E. Kesselstadt, Schloss Kesselstadt	
Conrad, Hr.,	Hotel Vogel	Hans, Hr., München	Taunushotel	Komtesse F. Kesselstadt, Schloss Kesselstadt	
Dannheuser, Hr. Fabr. m. Fr., Berlin	Palasthotel	Haering, Hr. Branereibes. m. Fr., Godesberg	Wiesbadener Hof	Kexel, A., Belingen	Augenheilstalt
Dehnke, Hr., Kassel	Idsteinerstr. 16	Häuser, Hr. Lehrer, Hadamar	Hotel Cordan	Kieger, Fr. Dr., Falkenstein	Quisisana
Delius, Hr., Eberstadt	Zum Falken	Hahn, Fr. Rent., Koblenz	Hotel Central	Kilian, M., Kelkheim	Augenheilstalt
Demmler, Fr., Hohndorf	Friedrichstr. 31	Haller, Hr. Hauptm., München	Hotel Viktoria	Klee, Fr., Weyer	Augenheilstalt
Diekmann, Fr., Dortmund	Schwarzer Bock	Hartefeld, Hr., Niedermeilingen	Zum Falken	Klein, Hr.,	Zur Stadt Bielefeld
Diefenbach, Hr., Niedermeilingen	Zum Falken	Haulick, Hr., Bad Orb	Wiesbadener Hof	Klischat, Hr., Bremen	Hotel Epple
Diel, Hr. Kfm. m. Fam., Bonn	Margarethenhof	Hecht, Hr., Reinsdorf	Vier Jahreszeiten	Kloetzke, Hr., Breslau	Vater Rhein
Diem, Hr. Kfm., Berlin	Europäischer Hof	Heiser, Hr. Kfm., Niederlingheim	Vater Rhein	Kannenberg, Hr. Kfm., Ludwigshafen	Reichspost
Dorff, Hr. Rittmeister m. Fr., Koburg	Wilhelma	Herzog, Hr. Kfm., Berlin	Metropole u. Monopol	Koch, Hr., Mainz	Nassauer Hof
vom Dorp, Fr., Elberfeld	Karlshof	Himmelheber, Hr., Freiburg	Nerotal 71		Wiesbadener Hof
Engelbrecht, Hr. Major, Schönebeck Pens.	Karlshof	Hirzel, Hr. Hauptm.,	Hotel Bellevue		
v. Enkevort, Hr., Worsin	Wenker-Paxmann	Hoffmann, Hr. Hauptm., Burg Bewartstein	Reichspost		
Fabert, Hr. Leutn., Berlin	Vier Jahreszeiten	Hohmann, Hr. Hauptm. m. Fr., Magdeburg	Nassauer Hof		
Faber, Hr., Frankfurt	Augenheilstalt	Hohmann, Hr. Kfm., Godesberg	Wiesbadener Hof		

HOTEL QUISISANA am Kurhaus. — Fremdenliste vom 6. November 1916.

Frau Hockmeyer, Freifrau v. Lupin, Leut. Colemann, Frau Falkenheim, Hauptm. Runge, Frau Gumprecht, Herr Suermöndt u. Frau, Frau Fritz, Frau v. Helms, Frau Oberst Drimberg, Hauptm. Bode, Herr Giese, Frau Amtsgerichtsrat Eichhorn u. Tochter, Leut. Wolf-Malm, Frau v. Oertzen, Major v. Fuchs, Frau Komm.-Rat Reichardt, Freifrau v. Hecker, Oberstabsarzt Dr. Abraham u. Frau, Dr. Rüdiger u. Frau, Herr v. Ehrmann, Oberstleut. Samesch u. Frau, Frau Dr. Peine, Baronin v. Heldorf u. Bed. Oberleut. Bernhardt, Frau Oek.-Rat Jansen, Begl. Leut. Jaffe, Exzell. Freifrau v. Stein, Leut. Wegeler, Baronin v. Schrötter m. Fam. u. Bed. Leut. Reichardt, Fregattenkapitän Connemann, Hauptm. Rigge, Dr. Bruns, Rittm. Elms, Major Kallweit, Herr Leiding u. Fam. Herr v. Adeleisen u. Fam. Hauptm. Selle u. Frau, Rittgutsbes. v. Oertzen u. Frau, Frh. Stackmann u. Begl. Prof. Reissert, Rittgutsbes. v. Oertzen, Frau Oberstl. Berring u. Tochter, Herr Beyerlein u. Frau, Frh. Sigmund, Frau v. Weigel u. Begl. Major Deutmoser u. Frau, Frau Berichter, Obering. Schütz, Major Haberland u. Frau, Frau v. Kracht u. Tochter, Frau Donner, Kapitänleut. Oldenkop, Oberleut. Mann u. Frau, Rittgutsbes. v. Potocki, Generalmajor Reuter u. Frau, Rittgutsbes. v. Nostiz, Herr Kamke u. Frau, Rittgutsbes. Kamlab, Oberleut. Hahn u. Bed. Dr. Stoltz, Frau Hauptm. Cremer, Frau Sichtung u. Tochter, Major Gellhorn m. Fam. u. Kinderfräulein, Major v. Kracht, Hauptm. Kachl, Leut. Hein, Frau Tellerling, Leut. Claassen, Freiherr Otto v. Stein, Herr Taunay, Fabrikbes. Bergmann, Frau Major Roos, Frau Major Hoffmann, Frau Jürgens, Fräul. Kreyer, Rittm. Reichardt, Herr Jacobi u. Frau, Oberleut. v. Gaze, Oberreg.-Assessor Wendel, Prof. Reissert u. Fam. Major a. D. Buch u. Tochter, Rittm. Bergl u. Frau, Frau Noggerath, Frau Stadtrat Grote, Fräul. Peine.

Modelle

Jackenkleider / Mäntel / Pelze / Hüte

J. BACHARACH

HOPLIEPERANT

Webergasse 4

Webergasse 4

Stadttheater Mainz

Leitung: Hans Islaub, Fernruf Nr. 268.

Fernruf der Kasse Nr. 2817.

Freitag, den 10. November 1916.

Ausser Abonnement.

Volks-Vorstellung.

Abends 7 Uhr

Ermässigte Preise von 0.20—1.30 Mk.

Zur Feier von Schillers Geburtstag.

Neu einstudiert!

Marie Stuart.

Tragödie in 5 Akten

von Friedrich von Schiller.

Kasseneröffnung 6 1/2 Uhr. Anfang 7 Uhr.

Ende nach 10 Uhr.

Grosses Lager

fertiger

Haararbeiten

Webergasse 10.

Gustav Herzig

798

Kaffee Reichskanzler

Bärenstrasse 6

Vornehmes stilvolles Kaffee

Künstlerkonzerte.

722

Amtsblatt der Residenzstadt Wiesbaden

Amtliche Veröffentlichungen.

4. Jahrgang Nr. 190.

Freitag, den 10. November 1916.

4. Jahrgang Nr. 190

Bekanntmachung über Bezugsscheine.

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463).

Vom 31. Oktober 1916.

Auf Grund der §§ 11, 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

§ 1.
Die Bekanntmachung, betreffend die von der Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) nebst den hierzu erlassenen Bekanntmachungen vom 13. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 693), 7. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 923), 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 938) und 9. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1009) werden aufgehoben.

§ 2.
Die Vorschriften der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) mit Ausnahme der §§ 7, 8 Abs. 6, §§ 10, 14, 15 und 20 finden auf die im nachstehenden Verzeichnis A (Freiliste) aufgeführten Gegenstände keine Anwendung. Als Kleinhandelspreise gelten die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) zulässigen Preise.

Den Krankenanstalten und Krankenhäusern mit eigener Versandabteilung ist es verboten, auf Grund von Nr. 16 des nachstehenden Verzeichnisses A Verbandstoffe ohne Bezugsschein zu erwerben. Die Ausstellung von Bezugsscheinen für sie erfolgt durch die Reichsbekleidungsstelle Abteilung B für Anstaltsversorgung auf dem in § 16 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 vorgeschriebenen Wege. Die Reichsbekleidungsstelle ist berechtigt, an Stelle einer Erteilung von Bezugsscheinen die unmittelbare Lieferung von Verbandstoffen zu veranlassen.

- Verzeichnis A (Freiliste).
1. Stoffe aus Natur- oder Kunstseide.
2. Halbseidene Stoffe, sofern Reize oder Schutz ausschließlich aus Natur- oder Kunstseide besteht.
3. Alle Gegenstände, die abgesehen von Futter und Futaten ausschließlich aus den unter Nummer 1 und 2 genannten Stoffen hergestellt sind. Für Strümpfe und Handschuhe gelten jedoch die Bestimmungen unter Nummer 4.
4. Strümpfe aus Natur- oder Kunstseide. Halbseidene Strümpfe; darunter sind nur solche zu verstehen, die nach der Fläche mindestens zur Hälfte aus Natur- oder Kunstseide bestehen. Baumwollene Damen-, Knaben- und Mädchenstrümpfe, von denen das Duzendpaar weniger als 450 Gramm wiegt. Baumwollene Herrensocken, von denen das Duzendpaar weniger als 350 Gramm wiegt. Baumwollene Kindersocken bis zur Größe 8, von denen das Duzendpaar weniger als 250 Gramm wiegt. Für durchbrochen gemusterte Strümpfe ist diese Grenze in jedem Falle um je 50 Gramm weniger anzunehmen.
5. Baumwollene Hühlinge (Erfahfüße).
6. Seidene und halbseidene Handschuhe. Solche baumwollene gewirkte leichte Sommerhandschuhe, die ausschließlich aus der einfach oder feinerem Garn hergestellt sind. Dagegen sind alle ganz oder teilweise gefütterten oder doppelt gefütterten oder gefütterten baumwollenen Stoffhandschuhe bezugscheinpflichtig.
7. Bänder, Vorbein, Schnüre und Rigen. Schnürchen, Hosenträger und Strümpfbänder. Gürtel aus Gummiband.
8. Spitzen und Gefachstücke.
9. Wäschestücke und bemusterte oder bestickte Tücher, sämtlich nur bis zu einer Breite von 30 cm. Tapiseriewaren, Polsterstoffe für Möbel- und Kleiderbezug, Taschentücher mit oder ohne Wägel, Lampenschirme, Kanarvas und glatte Kordengestricke sind bezugscheinpflichtig.
10. Hülsen, Hauben, Hüte und Schleier.
11. Schürze und Schürzhüllen.
12. Teppiche, Läuferstoffe, ungefüllte Bettüberdecken und abgepaßte farbige Tischdecken.
13. Matratzen und fertige gefüllte Inletts, Polsterwaren. Steppdecken sind bezugscheinpflichtig.
14. Möbelstoffe mit Ausnahme der Futterstoffe zu Möbeln und Vorhängen.
15. Gemusterte Wandbehangstoffe, Gobelin und Gobelinstoffe. Gardinen und Vorhänge, beide, soweit sie abgepaßt gewebt sind.
16. Gemusterte Tüll- und Mullgardinen meterweise.
17. Weberei (baumwollene Sammete) und solche halbseidene Sammete, die nicht unter Nummer 2 fallen.
18. Baumwollene Strickstoffe, baumwollene gewebte oder gewirkte Spitzenstoffe und baumwollene glatte oder gemusterte gewebte undichte Kleiderstoffe.
19. Baumwollene bedruckte undichte Kleiderstoffe.
20. Wäsche.

- 15b. Alle Gegenstände, die abgesehen von Futter und Futaten ausschließlich aus den unter Nummer 13, 14, 15 und 15a genannten Stoffen hergestellt sind.
16. Verbandstoffe und Damenbinden.
17. Orthopädische Bandagen.
18. Konfektionierte genähte Weißwaren (ungewaschen), insbesondere Bässchen, Rüschen, Halskrausen, Jabots.
19. Fertige Fracks, Uniformbezüge.
20. Militäruniformen, Militärausrüstungsgegenstände (d. h. nur für Militärpersonen verwendbare Gegenstände), Wiedergamachen.
21. Mit Felt gefütterte oder überzogene Kleidungsstücke. Imitierte Pelzgarmenten aus baumwollenem oder wollenem Filz, Krinoline oder Astrachan.
22. Fertige Säuglingsbekleidung für Kinder bis zu einem Jahre. Gummimantel für Säuglinge.
23. Korsetts, soweit sie am 31. Oktober 1916 fertiggestellt waren.
24. Gemusterte weiße Tischzeuge, soweit sie abgepaßt gewebt sind.
25. Reize- und Schlafdecken, sofern der Kleinhandelspreis 50 Mk. für das Stück übersteigt.
26. Kragen und Manschetten, Vorsieder und Einfäße, Strawatten.
27. Taschentücher, sofern sie der Fläche nach zu einem Drittel oder mehr aus Spitzen bestehen.
28. Schuhwaren.
29. Gummimantel und gummierte Badeartikel. Der Gummierung steht Erhaltungsmierung gleich.
30. Spielwaren aus Web-, Wirk- und Strickwaren, soweit die dazu erforderlichen Stoffe am 2. September 1916 bereits zugeschnitten waren.
31. Gegenstände, deren Kleinhandelspreis nicht mehr als 1 Mk. für das Stück beträgt, mit Ausnahme von Strümpfen, Handschuhen, Taschentüchern und Schuerverstärkern. Für Stoffe gilt jedoch die Bestimmung unter Nummer 33. Von diesen Gegenständen darf zu gleicher Zeit an dieselbe Person nicht mehr als je 1 Stück derselben Ware veräußert werden.
32. Stoffe bis zu Längen von 30 cm, sowohl Reize wie vom Stück geschnitten, sofern der Kleinhandelspreis für diesen Stoff nicht oder dieses abgeschnittene Stoffstück nicht mehr als 1 Mk. beträgt. Von diesen Stoffstücken oder abgeschnittenen Stoffstücken darf zu gleicher Zeit an dieselbe Person nicht mehr als je 1 Stück derselben Ware veräußert werden.
33. In Fällen, in denen Rabatt auf die Preise gewährt wird, sind die Preise nach Abzug des Rabatts maßgebend.
34. Alle nach dem 31. Oktober 1916 fertiggestellten Korsetts müssen vor der Fertigstellung auf der Innenseite am unteren Rande den deutlich sichtbaren unauswaschbaren Stempel:

Nach dem 31. Oktober 1916 fertiggestellt

erhalten. Sofort nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung haben sämtliche Fabrikations-, Großhandels- und Kleinhandelsbetriebe, in denen Korsetts im Lager sind, eine Aufnahme zu machen, in der die bei ihnen lagernden Korsetts Stück- oder duzendweise einzutragen sind. Das Aufnahmeverzeichnis ist mit Datum und Unterschrift des Inhabers abzuschießen, sorgsam aufzubewahren und den Überwachungsstellen auf Verlangen vorzulegen. Vor Ablauf dieses Aufnahmezeichnisses ist der Verkauf von Korsetts verboten. Jedes verkaufte Korsett ist von dem Aufnahmeverzeichnis abzuschießen.

§ 3.

Bezugscheine für die im nachstehenden Verzeichnis B aufgeführten Gegenstände können, ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung erteilt werden, wenn der Antragsteller durch Vorlegung einer Abgabebekundigung einer von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestelle nachweist, daß er dieser ein entsprechendes gleichartiges von ihm getragenes gebrauchsfähiges Oberkleidungsstück entgeltlich oder unentgeltlich überlassen hat.

Auf einem derartigen Bezugsschein muß das Oberkleidungsstück nach dem Vorlaut des nachstehenden Verzeichnisses B mit der dort aufgeführten Preisgrenze angegeben sein. Gewerbetreibende dürfen im Kleinhandel und in der Wäschehandlung gegen derartige Bezugsscheine nur solche in nachstehendem Verzeichnis B aufgeführte Oberkleidungsstücke veräußern, deren Kleinhandelspreis die dort aufgeführten Preisgrenzen übersteigt. Das Nähere, insbesondere die Beschränkung der Stückzahl, für die derartige Bezugsscheine ausgestellt werden können, bestimmt die Reichsbekleidungsstelle.

Als Kleinhandelspreise gelten die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) zulässigen Preise.

- Verzeichnis B (Bezugschein gegen Abgabebekundigung).
1. Fertige Herrenoberbekleidung, sofern der Kleinhandelspreis für den Rod- und Gehrockanzug . . . 150,— Mk.
- „ den Rod- und Sportanzug . . . 130,— „
- „ den Rod und Gehrock . . . 100,— „
- „ die Jacke . . . 75,— „
- „ die Weste . . . 25,— „
- „ das Hemd . . . 35,— „
- „ den Winterüberzieher . . . 160,— „
- „ den Sommerüberzieher . . . 130,— „
- übersteigt.
2. Fertige Damenoberbekleidung, sofern der Kleinhandelspreis für den Damenmantel . . . 180,— Mk.
- „ den Wadschjmantel . . . 110,— „
- „ das Jadenleid . . . 160,— „
- „ das Wadschleid . . . 75,— „
- „ die wollene Bluse . . . 40,— „

für die Wadschbluse	30,— Mk.
„ den wollenen Morgenrod	60,— „
„ den Wadschmorgenrod	40,— „
„ das garnierte wollene Kleid	225,— „
„ den Kleiderrod	55,— „

übersteigt.

3. Fertige Mädchenoberbekleidung für das schulpflichtige Alter und fertige Kinderoberbekleidung für das Alter bis zu 6 Jahren, sofern der Kleinhandelspreis für den Mantel . . . 75,— Mk.

„ das wollene Kleid . . . 50,— „

„ das Wadschleid . . . 30,— „

übersteigt.

4. Die nach Maß angefertigten, in Nummer 1, 2 und 3 aufgeführten Herren-, Damen-, Mädchen- und Kinderoberbekleidung, die beiden letzteren für das unter Nummer 3 genannte Alter, sofern die unter Nummer 1, 2 und 3 angegebenen Preisgrenzen überschritten werden.

Die Bestimmungen des vorstehenden Verzeichnisses B für wollene Oberbekleidung gelten auch für Oberbekleidung aus Stoffen, die aus Mischungen von Wolle mit anderen Spinnstoffen, insbesondere mit Baumwolle, hergestellt sind.

In Fällen, in denen Rabatt auf die Preise gewährt wird, sind die Preise nach Abzug des Rabatts maßgebend.

§ 4.
An Schneider, Schneiderinnen und Wandergewerbetreibende (Hausierer, Marktstrolche, Kleinhandelsreisende) dürfen Waren, die sie für sich im eigenen Namen erwerben, um sie weiterzuverkaufen oder weiterzuverarbeiten, ohne Bezugsschein geliefert werden; Lieferungen an sie sind aber der Beschränkung des § 7 Abs. 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 unterworfen.

Sie haben ein Einkaufsbuch einzurichten, sorgsam aufzubewahren und während ihres Gewerbebetriebes ständig bei sich zu führen, in das der Verkäufer die an die Schneider, Schneiderinnen oder Wandergewerbetreibenden abzugebenden Waren, soweit sie der Bezugsscheinregelung unterworfen sind, unter Angabe von Stückzahl, Maß, Preis und Verkaufsstag einzutragen hat. Dem Verkäufer ist verboten, vor Eintragung in das Einkaufsbuch die Ware an die Schneider, Schneiderinnen oder Wandergewerbetreibenden auszuhandigen.

Das Einkaufsbuch ist den mit der Überwachung der Vorschriften in § 11 der Bekanntmachung vom 10. Juni 1916 betrauten Behörden und Personen jederzeit auf Verlangen vorzulegen und auszuhandigen.

Die Schneider, Schneiderinnen und Wandergewerbetreibenden dürfen bezugscheinpflichtige Waren nur gegen Bezugsschein an die Verbraucher veräußern. Das Einkaufsbuch dient zur Überwachung dieser Verpflichtung.

Die Reichsbekleidungsstelle und nach deren näheren Anweisungen die amtlichen Handels-, Handwerks- und Gewerbevereine können Ausnahmen von der Bestimmung des Absatz 2 dieses Paragraphen zulassen.

§ 5.
Zwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 2 bis 4 dieser Bekanntmachung werden nach § 20 Nummer 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 bestraft. Auch kann nach § 15 letzterer Bekanntmachung die zuständige Behörde die betreffenden Betriebe schließen beziehentlich die Fortsetzung des betreffenden Gewerbes untersagen.

§ 6.
Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. Gegenstände, die bisher bezugscheinfrei waren, aber durch diese Bekanntmachung bezugscheinpflichtig werden, dürfen noch bis zum 30. November 1916 ohne Bezugsschein an die Verbraucher ausgedient werden, wenn sie auf Grund einer Bestellung des Verbrauchers bereits am 31. Oktober 1916 in Arbeit genommen waren.

Wiesbaden, den 4. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Wird veröffentlicht.

Der Magistrat.

Ausführungs-Bekanntmachung

der Reichsbekleidungsstelle zu §§ 11 und 12

der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916

über die Regelung des Verkehrs mit Web-,

Wirk- und Strickwaren

für die bürgerliche Bevölkerung.

Vom 31. Oktober 1916.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 3. Juli 1916 (Reichsanzeiger Nr. 157) zur Ausführung des § 11 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung wird nach Gehör des Beirats der Reichsbekleidungsstelle folgendes bestimmt:

§ 1.

Allgemeines.

1. In Zukunft kann nur die Bedeckung des notwendigen Bedarfs jedes Einzelnen an Oberbekleidung, Strümpfen, Leibwäsche und sonstiger Unterbekleidung, sowie des notwendigen Bedarfs an Web-, Wirt- und Strickwaren für Hauswirtschaft, Handels-Gewerbe- und Industriebetriebe durch Ausstellung eines Bezugsscheins gestaltet werden. Es wird daher auf die im Besitz des Antragstellers befindlichen Vorräte sorgfältig Rücksicht zu nehmen sein.

2. Soweit der Antrag in Vertretung oder im Auftrage eines Verbrauchers gestellt wird, kann in der Regel von Erörterung des Vertretungs- oder Auftragsverhältnisses abgesehen werden.

3. Den Behörden, öffentlichen und privaten Krankenhäusern und solchen anderen Anstalten, deren Bedarf nach Anordnung des Reichsanzlers oder der Landeszentralbehörden von der Reichsbekleidungsstelle gedeckt werden soll, dürfen Bezugsscheine nur von der Reichsbekleidungsstelle, nicht durch andere Stellen ausgestellt werden.

4. Bezugsscheine dürfen nur die auf Grund von § 18 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 durch besondere Verfügungen damit beauftragten Behörden und die Reichsbekleidungsstelle ausstellen. Alle anderen Behörden, auch Militärbehörden, sind zur Ausstellung von Bezugsscheinen nicht berechtigt.

§ 2.

Besonderes über die Vermutung der Notwendigkeit der Anschaffung.

Die Vermutung der Notwendigkeit der Anschaffung von gewissen Kleidungs- und Wäschestücken kann angenommen werden:

- a) bei Gründung eines Haushaltes (§ 3),
- b) für Wöchnerinnen und Säuglinge (§ 4),
- c) bei Krankheiten und Todesfällen (§ 5).

§ 3.

Gründung eines Haushaltes.

Es kann während des Krieges nicht als angemessen erachtet werden, daß bei Gründung eines Haushaltes die Aussteuer in der üblichen oft auf ein Menschenalter berechneten Menge beschränkt wird. Der junge Hausstand muß sich vielmehr während des Krieges mit einer weitestgehend geringeren Menge an Wäsche und Kleidungsstücken begnügen. Vorratsbeschaffung ist also auch in diesem Falle ausgeschlossen, und es dürfen Bezugsscheine nur für solche Gegenstände und nur in dem Umfange gegeben werden, wie sie in dem neuen Hausstande für das erste Jahr gebraucht werden.

§ 4.

Wöchnerinnen und Säuglinge.

Nach § 2 Nummer 23 der Bekanntmachung des Reichsanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 kann fertige Säuglingsbekleidung ohne Bezugsschein gekauft werden. Bezüglich der Säuglingswäsche und der Wäsche- und Kleidungsstücke, die für die Wöchnerinnen erforderlich sind, kann die Notwendigkeit der Anschaffung in angemessenem Umfange ohne weitere Erörterung als gegeben angesehen werden.

Für Kinder von 1—14 Jahren kann eine besondere Vermutung der Notwendigkeit der Anschaffung nicht mehr zugestanden werden.

§ 5.

Krankheiten und Todesfälle.

Bei schweren Krankheiten, die einen besonders starken Verbrauch von Wäsche für den Kranken zur Folge haben, kann auf Grund ärztlicher Bescheinigung ein besonderer über das sonst übliche Maß hinausgehender Bezug von Wäschestücken bewilligt werden.

In Trauerfällen kann zwar ohne weiteren Nachweis der Notwendigkeit für neue Oberbekleidung ein Bezugsschein auf Trauerbekleidung gewährt werden, jedoch in keinem Falle mehr als für 2 vollständige Oberbekleidungsstücke.

§ 6.

Besondere Kleidung für kirchliche Feiern und beim Eintritt in einen Beruf.

a) Für die bei der Konfirmation beziehentlich der ersten heiligen Kommunion übliche Festkleidung kann die Bescheinigung zwar ohne besonderen Nachweis des Bedürfnisses für ein Stück jedes der in Betracht kommenden Kleidungsstücke erteilt werden; es darf jedoch von den zuständigen Stellen erwartet werden, daß sie während der Dauer des Krieges auch ihrerseits auf die Einhaltung größter Sparsamkeit und darauf hinwirken, daß von Beschaffung besonderer Kleidung für diese Zwecke möglichst Abstand genommen wird.

b) Beim Eintritt in einen Beruf kann von Erörterung des Bedürfnisses nur bezüglich der erforderlichen Arbeitskleidung abgesehen werden.

§ 7.

Erleichterung der Beschaffung des Bezugsscheins für neue Oberbekleidung bei Abgabe getragener Stücke.

Nach § 3 der Bekanntmachung des Reichsanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916, soll von der Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung neuer Herren-, Damen-, Mädchen- oder Kinderoberbekleidung abgesehen werden, wenn der Antragsteller durch Vorlegung einer Abgabebescheinigung einer der von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestellen nachweist, daß er dieser ein entsprechendes gleichartiges von ihm getragenes gebrauchsfähiges Kleidungsstück entgeltlich oder unentgeltlich überlassen hat. Derartige Bezugsscheine dürfen jedoch für dieselbe zu versorgende Person bis Ende 1917 nur erteilt werden:

- a) bei Herrenoberbekleidung bis zu 2 Überziehern und 2 vollständigen Anzügen. Dabei gelten der einzelne Rock (bzw. Jacke), die einzelne Weste und das einzelne Beinkleid als Teile eines vollständigen Anzuges;
- b) bei Damenoberbekleidung bis zu 2 Mänteln, 3 Kleidern, 2 Morgenröcken und 2 Wäscheblusen. Dabei gelten die einzelne Bluse und der einzelne Kleiderrock als Teile eines Kleides;
- c) bei Mädchen- oder Kinderoberbekleidung bis zu 2 Mänteln und 3 Kleidern.

Auf einem derartigen Bezugsschein ist das dem abgegebenen entsprechende gleichartige Oberbekleidungsstück nach dem Wortlaut des Verzeichnisses B im § 3 der Bekanntmachung des Reichsanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober mit der dort aufgeführten Preisgrenze anzugeben. Hierzu ist nur der Bezugsscheinvordruck C zu verwenden, den die Kommunalverbände von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgeltlich beziehen können.

Die Abgabebescheinigung lautet auf den Namen des bisherigen Trägers des Oberbekleidungsstücks. Sie ist nicht übertragbar. Sie ist von der Ausfertigungsstelle gegen Auslieferung des Bezugsscheins abzunehmen und zu vernichten. Die Abgabe des Bezugsscheins ist in der Personalliste mit dem Bemerkung „Gegen Abgabebescheinigung“ unter Verfügen des Namens des bisherigen Trägers einzutragen.

Bis zur Bestimmung der Abnahmestellen durch die Reichsbekleidungsstelle können Kommunalverbände oder Gemeinden Oberbekleidung vorläufig für die Reichsbekleidungsstelle mit deren Genehmigung annehmen. Die erforderlichen Bordrucke können von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgeltlich bezogen werden.

§ 8.

Besondere Vorschriften über Bezugsscheine für Strümpfe, Leibwäsche und sonstige Unterbekleidung.

Für Strümpfe, Leibwäsche und sonstige Unterbekleidung aller

Art ist vor Erteilung des Bezugsscheins der Nachweis des Bedürfnisses in jedem Fall zu fordern und unter Berücksichtigung der bei dem zu versorgenden vorhandenen Vorräte besonders sorgfältig zu prüfen.

§ 9.

Lieferung von Arbeitskleidung durch gewerbliche Betriebe und ihnen angegliederten Wohlfahrtsvereinigungen.

An die Leitung von gewerblichen Betrieben oder ihnen angegliederten Wohlfahrtsvereinigungen, die ihren Arbeitern oder Angestellten Arbeitskleidung entgeltlich oder unentgeltlich liefern, kann die Bescheinigung unter Berücksichtigung der Beschäftigungsart und der Beschäftigungsdauer während des Krieges, jedoch mit Einhaltung der notwendigen Sparsamkeit nach Prüfung des Bedürfnisses ausgestellt werden, soweit nicht für solche Betriebe die Vorschriften in § 2 Ziffer 2 und § 16 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 gelten.

Diese Arbeitskleidung darf nicht an in diesen Betrieben beschäftigte Kriegsgefangene geliefert werden. Für die Beschaffung der Web-, Wirt- und Strickwaren, die zur Unterbringung und Bekleidung der Kriegsgefangenen dienen, sorgt die Militärverwaltung.

§ 10.

Beschaffung für Militärpersonen und Kriegsgefangene.

1. Inbetriff der Beschaffung von Strümpfen, Wäsche und sonstigem Unterzeug für Militärpersonen gilt folgendes:

- a) Unteroffiziere (ausgenommen die in Ziffer 2 bezeichneten Klassen) und Mannschaften werden dienstlich hinreichend mit Unterzeug versorgt, so daß in der Regel ein Bedürfnis zur eigenen Beschaffung nicht vorliegt. Wo dies im einzelnen doch behauptet wird, bedarf es hierzu einer Bescheinigung des nächsten Disziplinarvorgesetzten des betreffenden Unteroffiziers und Gemeinen. Bei erstmaliger oder Wiederanstellung von Unteroffizieren oder Gemeinen ist, da diese Leute bei ihrem Truppenteil vollkommen eingegliedert werden, die Bedürfnisfrage grundsätzlich zu verneinen.
- b) Offiziere, Sanitätsbeamte, Veterinärbeamte, Beamte der Militär- und Marineverwaltung, Beamtenstellvertreter, Musikmeister, Unterärzte, Unteroffiziere, Desoffiziere, Zeugfeldwebel, Feuerwerks- und Festungsbaufeldwebel, Offiziersstellvertreter, Oberfeuerwerker, Feuerwerker, Unterzahlmeister, Unterintendanten und sonstige Gehalt empfangende Unteroffiziere, die sich ihr Unterzeug selbst zu besorgen haben, haben sich gleichfalls, wie unter a) angegeben, die Notwendigkeit der Anschaffung von ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten bescheinigen zu lassen.
- c) Die unter a) und b) erwähnte Bescheinigung des Disziplinarvorgesetzten kann unter Verwendung des Bezugsscheinvordrucks B durch Ausfüllung und Stempelung des linken unteren Teils des Bezugsscheins erfolgen.

Die Ausfertigung der Bezugsscheine erfolgt nur durch eine auf Grund von § 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 bestellte bürgerliche Bezugsscheins-Ausfertigungsstelle, wenn die unter a) und b) erwähnte Bescheinigung des Disziplinarvorgesetzten vorgelegt wird. Sie kann aber in Abweichung von § 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 nicht nur durch die Ausfertigungsstelle des Wohnortes der Militärperson, sondern durch jede Ausfertigungsstelle im Deutschen Reich erfolgen; in diesem Falle hat die ausfertigende Stelle der Ausfertigungsstelle des Wohnortes Mitteilung von der Ausfertigung des Bezugsscheins zu machen. Postartenvordruck Nr. 125 hierzu können Behörden von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgeltlich beziehen. Die Enttragung in die Personalliste erfolgt nur von der zuständigen Ausfertigungsstelle des Wohnortes, die Enttragungen in die Warenliste nur von der Behörde, die den Bezugsschein ausfertigt hat.

d) In Fällen, in denen eine Bescheinigung des Disziplinarvorgesetzten nicht rechtzeitig beigebracht werden kann, z. B. während eines Urlaubs nach dem Wohnort, gilt der für die Zivilbevölkerung vorgeschriebene Weg, d. h. Prüfung und Ausfertigung erfolgt nur durch die Behörde des Wohnortes nach Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung.

e) Militärpersonen im Sinne dieser Bekanntmachung sind auch diejenigen Angehörigen verbündeter Heere, die sich aus dienstlicher Veranlassung im Inlande aufhalten.

2. Für mehrere Militärpersonen oder ganze Truppenteile dürfen Bezugsscheine nicht ausgestellt werden. Dies gilt auch für Liebesgaben.

3. Für Bekleidung, die von den Angehörigen an Gefangene in feindliche Länder geschickt werden soll, ist durch Befragen, bzw. durch Einforderung einer glaubhaften Versicherung des Antragstellers, von Briefen des Gefangenen usw. die erforderliche Unterlage für die Ausstellung eines Bezugsscheins zu beschaffen.

4. Für in Deutschland untergebrachte Kriegsgefangene feindlicher Länder, die dem Unteroffizier- beziehentlich Gemeinenstand angehören, sind Bezugsscheine nicht auszustellen. Für kriegsgefangene Offiziere und Beamte im Offiziersrang können zwar Bezugsscheine durch die nach §§ 12 und 18 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 für den Bezirk des Gefangenenlagers bestellte zuständige Bezugsscheins-Ausfertigungsstelle ausgestellt werden, jedoch nur dann, wenn die unbedingte Notwendigkeit der Beschaffung durch den Kommandanten des Gefangenenlagers bescheinigt ist.

5. Militäruniformen, Uniformbesatz, Militärausstattungsgegenstände und Wädelgarnituren unterliegen nach § 2 Nummer 19 der Bekanntmachung des Reichsanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 nicht der Bezugsscheinspflicht.

6. Kantinen innerhalb des Deutschen Reichs, sowohl verpachtete wie die von den Truppen selbst bewirtschafteten, sind den Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 unterworfen und dürfen bezugscheinspflichtige Waren nur gegen Bezugsschein veräußern.

§ 11.

Ausfertigung des Bezugsscheins in dringlichen Fällen.

Nicht nur die zuständige Ausfertigungsbehörde des Wohnortes des Antragstellers, sondern jede Ausfertigungsbehörde im Deutschen Reich ist zur Ausfertigung eines Bezugsscheins ermächtigt in folgenden Fällen plötzlichen dringenden Bedarfs, falls die rechtzeitige Beschaffung eines Bezugsscheins bei der Behörde des Wohnortes nicht mehr möglich ist:

- a) bei plötzlicher Erkrankung oder bei plötzlichem Witterungswechsel im Falle bestehender Krankheit, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, daß die Gefahrung bei Nichterhalt des gewünschten Gegenstandes gefährdet ist;
- b) bei Verlust oder Beschädigung eines Bekleidungsstücks, die den weiteren Gebrauch ausschließt, wenn ein sofortiger Ersatz unbedingt erforderlich, aber nicht vorhanden ist;
- c) bei Todesfällen bezüglich der Trauer- und Totenbekleidung und Sargausstattung.

Die Voraussetzungen unter b) und c) sind glaubhaft darzutun. In allen diesen Fällen darf nur das unbedingt Notwendigste ausgestellt werden.

Die ausfertigende Behörde hat an die zuständige Ausfertigungsbehörde des Wohnortes Mitteilung von der Ausfertigung des Bezugsscheins zu machen. Postartenvordruck Nr. 125 hierzu können die Kommunalverbände von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgeltlich beziehen. Die Enttragung in die Personalliste erfolgt nur von der zuständigen Ausfertigungsbehörde des Wohnortes, die Enttragung in die Warenliste nur von der Behörde des Aufenthaltsortes, die den Bezugsschein ausfertigt hat.

§ 12.

Ausfertigung des Bezugsscheins für deutsche Schiffe und Flöße.

Den deutschen See- und Binnenschiffen und Flößen können die zuständigen Ausfertigungsbehörden des Wohnortes auf Antrag eine Personalliste ausstellen, die mit Datum der Ausstellung und Stempel zu versehen ist. Gegen Vorlegung dieser Personalliste ist jede Ausfertigungsbehörde im Deutschen Reich ermächtigt, Bezugsscheine für den Inhaber und dessen mitfahrende Angehörigen auszustellen. Diese Ausstellung ist auf der Personalliste zu vermerken.

Die ausfertigende Behörde hat an die zuständige Ausfertigungsbehörde des Wohnortes Mitteilung von der Ausstellung des Bezugsscheins zwecks Eintragung in der dort zu führenden Personalliste zu machen. Postartenvordruck Nr. 125 hierzu können die Kommunalverbände von der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung unentgeltlich beziehen. Die Enttragung in die Warenliste erfolgt von der Behörde, die den Bezugsschein ausfertigt hat.

Die erstmalig ausgestellte Personalliste hat die Nr. 1 zu tragen. Ist sie voll ausgefüllt, kann der Inhaber gegen ihre Vorlegung bei der zuständigen Ausfertigungsbehörde seines Wohnortes eine weitere Personalliste beantragen, die die Nr. 2 erhält.

Der Antragsteller hat die sämtlichen ihm ausgehändigten Personallisten sorgfältig aufzubewahren und sie bei jedem Antrag auf Ausfertigung eines Bezugsscheins zur Prüfung vorzulegen.

§ 13.

Militärische Beschlagnahmen und Veräußerungsbeschränkungen.

Die von den Militärbehörden beschlagnahmten oder Veräußerungsbeschränkungen unterworfenen Bekleidungsgegenstände sind durch die Bestimmungen der Reichsbekleidungsstelle nicht berührt.

§ 14.

Strafbestimmungen.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen und Verbote in § 7 Absatz 3 Satz 2 und § 9 Absatz 2 Satz 1 dieser Bekanntmachung unterliegen der Strafbefugnis des § 20 Nummer 1 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916; auch kann die zuständige Behörde nach § 15 dieser Bundesratsverordnung die betreffenden Betriebe schließen beziehentlich die Fortsetzung des betreffenden Gewerbes untersagen.

§ 15.

Ausnahmebewilligung.

Zu der für die §§ 10 bis 12 dieser Bekanntmachung erforderlichen Ausnahmebewilligung von § 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 ist die Reichsbekleidungsstelle durch Verfügung des Reichsanzlers vom 19. Oktober 1916 ermächtigt worden.

§ 16.

Inkrafttreten.

Die Bestimmung in § 10 Ziffer 1c tritt am 1. Dezember 1916 in Kraft. Bis dahin kann die Ausfertigung der Bezugsscheine für Militärpersonen sowohl nach dieser Bestimmung wie nach der bisherigen Bestimmung des § 8 der aufgehobenen Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 3. Juli 1916 erfolgen.

Die übrigen Bestimmungen der vorstehenden Bekanntmachung treten sofort in Kraft.

Wiesbaden, den 31. Oktober 1916.

Reichsbekleidungsstelle

Geheimer Rat Dr. Bentler.

Reichskommissar für bürgerliche Bekleidung.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 4. November 1916.

Der Magistrat.

Staats- und Gemeindesteuer.

An die Einzählung der 3. Rate (Oktober, November und Dezember) wird hierdurch mit dem Bemerkung erinnert, daß mit dem Wahnverfahren am 16. ds. M. begonnen werden wird.

Wiesbaden, den 10. November 1916.

Städtische Steuerkasse,

Rathaus, Erdgeschoß Zimmer Nr. 16.

Fett-Verteilung.

Der Magistrat hat genehmigt, daß das Zweiggeschäft des Jirma F. Lehr, Eier- und Butterhandlung, Wörststraße 13, vom 12. November ab geschlossen bleibt. Die Kundschäft des Geschäftes, Wörststraße 13, gilt als dem Hauptgeschäft des Jirma Lehr, Ellenbogengasse 4, zugewiesen.

Soweit einzelne Käufer nicht in der Ellenbogengasse 4 zu kaufen wünschen, steht es ihnen frei, ihre bisherigen Kundenzuweisungen gegen Kundenzuweisungen, die bei der Jirma Karl Jährt, Wörststraße 41, zum Kauf berechtigen, in dem Laden der Jirma Karl Jährt am 10. und 11. d. Mts. umzutauschen.

Für die Fettverteilung in dieser Woche bleibt jedoch die bisherige Kundenzuweisung bestehen.

Wiesbaden, den 9. November 1916.

Der Magistrat.

Wiesbadener Nachrichten.

Die wichtigsten Veränderungen der neuen Preisliste für Web-, Wirt- und Strickwaren.

Von jetzt ab find unter anderem bezugscheinpflichtig: Seidenplattierte Strümpfe, Steppdecken, alle Kleider- und Schürzenstoffe, mit den unten angegebenen Ausnahmen, die gesamte fertige Herren-, Damen- und Kindergarderobe und Maßschneiderei, die gesamte Damen- und Herrenwäsche mit Ausnahme von Kragen, Manschetten, Vorführern und Einlagen, die Säuglingswäsche, Wäschehosen, alle Taschentücher mit Ausnahme der mindestens zu ¼ der Fläche aus Spitzen bestehenden, die getragen werden können.

Dagegen werden bezugscheinfrei unter anderem: Belweis, baumwollene Strümpfe, baumwollene gewebte oder gewirte Spitzenstoffe, baumwollene glatte oder gemusterte, gewebte und gewirte Kleiderstoffe und baumwollene bedruckte und unbedruckte Kleiderstoffe, sowie alle ausschließlich aus den vorgenannten Stoffen hergestellten Gegenstände; ferner imitierte Pelzgarnituren aus baumwollenem oder wollenem Lämmer- oder Astrachan-Alle Gegenstände, deren Kleinhandelspreis nicht mehr als 1 A für das Stück beträgt, mit Ausnahme von Strümpfen, Handtüchern, Taschentüchern und Schuettüchern; Stoffe nur bis zu Längen von 30 cm, sofern der Kleinhandelspreis nicht mehr als 1 A beträgt; in beiden Fällen darf zu gleicher Zeit an dieselbe Person nicht mehr als 1 Stück derselben Ware veräußert werden.

Die Gewichtsgrenzen für bezugscheinfreie Strümpfe und Socken sind herabgesetzt worden.

Bezugscheinfrei bleiben unter anderem Stoffe aus Natur- und Kunstseide und halbseidene Stoffe sowie alle ausschließlich aus solchen Stoffen hergestellten Gegenstände.

Butterverkauf. Beim Magistrat sind Klagen darüber eingelaufen, daß bei dem Butterverkauf das Gewicht der abgelieferten Butter nicht stimmt. Wenn auch zugegeben werden muß, daß bei den geringen Mengen Butter, die zur Verteilung gelangen, ein ganz genaues Abwiegen sehr große Schwierigkeit bereitet, so muß doch, soweit irgend möglich, das zur Verteilung gelangende Gewicht stimmen. Käufer, die befürchten, daß ihnen zu wenig geliefert wird, haben das Recht, die Lebensmittel auf einer Waage, die in dem Verkaufsraum des Lebensmittelhändlers zur Verfügung stehen muß, nachzuwiegen.

Verantwortlicher Schriftleiter: W. Müller, Wiesbaden.